

Aktuelle Kurzmeldungen der "schweizer schule"

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **70 (1983)**

Heft 5: **Schulturnen - Schulsport I**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aktuelle Kurzmeldungen der «schweizer schule»

CH: Schulturnen ab 1984: Vom Militär zu Erziehung und Kultur

Turnen und Sport stehen in der Schweiz. Bundesverfassung an drei Stellen: Implizit in Artikel 18, d. h. allgemeine Wehrpflicht, körperliche Prüfung bei der Rekrutierung, und in Artikel 37quater, d. h. Unterhalt der 50 000 km Wanderwege. Damit sind landschaftsgebundene Sportarten gemeint, wie Wandern, Rad- und Skiwandern, Schwimmen, Bergsteigen, Lagern usw.

Explizit in Artikel 27quinquies, in dem Turnen und Sport der Erziehung, der Volksgesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit dienen muss. Auch hier stehen naturverbundene und lebenslange Sportarten im Vordergrund.

Im Jahre 1970 hat eine Volksabstimmung Turnen und Sport der Erziehung und Kultur (Art. 27) zugesprochen, jedoch findet der Übergang erst 1984 statt. Die Schulen und die Lehrer aller Fächer hoffen, dass sich die Sportlehrerdiplome in die allgemeinen kantonalen Lehrerdiploime integrieren und dass das Schulturnen im Sinne der Verfassung vermehrt landschaftsgebundene und lebenslange Sportarten in Zusammenarbeit mit anderen Schulfächern pflegen wird. Turnen und Sport werden damit zu einem wichtigen Teil des Kulturföderalismus.

ZG: Keine Lehrerfortbildung über Kt. Jura

Ein Lehrerfortbildungskurs der Zuger Lehrer über den Kanton Jura findet «aus politischen Gründen» nicht statt. Dies bestätigte ein Vertreter der Lehrerfortbildungsorganisation in Moutier (BE) am 18. März, nachdem das Didaktische Zentrum des Kantons Zug den 46 angemeldeten Zuger Pädagogen die Annullierung des Kurses angekündigt hatte. Für den Kurs unter dem Thema «Jura – ein neuer Kanton, ein geologischer Begriff, eine Landschaft»

sind nach Angaben des Vertreters der Lehrer-Fortbildungsorganisation verschiedene Referenten aus den Kantonen Jura und Bern verpflichtet worden. Ein Berner Referent sei jedoch der Ansicht gewesen, das Verhältnis zwischen den Vertretern des alten und des neuen Kantons sei «nicht ausgewogen» gewesen. Er habe darauf seine «politischen Freunde» auf den Plan gerufen, worauf die Lehrer-Fortbildungsorganisation von der Berner Regierung «die Information erhalten» habe, der Kurs sei nicht durchzuführen.

AG: Keine Lehrer mehr im Grossrat?

Der im Entwurf vorliegende Erlass soll das neue Grossrats-Wahlgesetz ergänzen.

Er hält fest, welche Personen aus verwandtschaftlichen oder anderen Gründen nicht in Gemeinde- und Kantonsbehörden sowie in die richterlichen Instanzen und Kommissionen wählbar sind. So wird vorgeschlagen, die Staatsbediensteten – mit einigen Ausnahmen zwar – von der Wählbarkeit in den Grossen Rat auszuschliessen. Die Ausnahmen betreffen das Personal der selbständigen Staatsanstalten und der staatlichen Betriebe sowie Aushilfen, Praktikanten und Nebenbeamte. Von der Ausschlussbestimmung würden insbesondere Lehrer betroffen, die zurzeit dem Aargauer Kantonsparlament angehören dürfen, wenn sie beruflich der Volkswahl unterstehen. Zurzeit gehören annähernd 20 Lehrkräfte dem Aargauer Grossen Rat an, der 200 Mitglieder hat.

Schulpfleger und Mitglieder des Bezirksschulrates können nicht gleichzeitig einer unmittelbar über- oder untergeordneten Schulbehörde angehören. Die Lehrer aller Stufen sind nicht in die ihnen unmittelbar vorgesetzte Schulbehörde wählbar.

Umschau

Bogenschiessen – Sport und Philosophie

Vor Jahrtausenden war der Bogen eine reine Jagd- und Kriegswaffe. Für einige wenige Naturvölker ist er dies bis heute geblieben. In der zivilisierten Welt

indessen ist er zum reinen Sportgerät geworden, zu dem auch hierzulande immer mehr Jugendliche und Erwachsene, Männer und Frauen greifen. Dies ist nicht erstaunlich, denn die Faszination des Bogenschiessens beruht nicht zuletzt auch auf der